

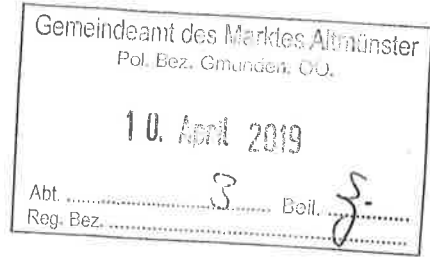
Allgemein - 127/2019



LAND OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft
Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10

Angeschlagen am 10.04.2019
Abgenommen am _____



Geschäftszeichen:
Wa10-2021/08-2018/CW
Bearbeiterin: Christa Wahl
Tel: (+43 7612) 792-63512
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

www.bh-gmunden.gv.at

**Marktgemeinde Altmünster;
Neubau Feuerwehr und Kindergarten
Reindmühl;
Einleitung von Oberflächenwässer aus
versiegelten Flächen und Dachflächen
in die Aurach
- WASSERRECHTLICHE ÜBERPRÜFUNG**

Gmunden, den 04.04.2019

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.10.2015, Wa10-2087/14-2015, wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur retendierten Einleitung der im Zuge des Neubaus einer Feuerwehr und eines Kindergartens auf den Gst.Nr. 105/7 und 106, beide Kat.Gem. Gmundnerberg, Gemeinde Altmünster, anfallenden Oberflächenwässer aus befestigten Flächen und Dachflächen in die Aurach und zur Einleitung von Oberflächenwässern aus Einzugsflächen der „Sportplatzrunse“ samt offenem Beileitungsgerinne über eine Verrohrung in die Aurach sowie zur Errichtung und zum Betrieb aller hiezu dienenden wasserbautechnischen Begleitmaßnahmen und aller hiezu dienenden Anlagen erteilt.

Nunmehr wurde unter Vorlage entsprechender Kollaudierungsunterlagen die Fertigstellung der Anlagen angezeigt. Die errichteten Anlagen sollen überprüft und gegebenenfalls geringfügige Änderungen in der Bauausführung nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.

Sie sind als Partei oder Beteiligter zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung eingeladen.

Diese findet statt:

Datum: Donnerstag, 25.04.2019	Zeit: ca. 11.15 Uhr
Treffpunkt: Marktgemeindeamt Altmünster, Sitzungssaal 1. Stock	

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Verhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen!



Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 51, und §§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der geltenden Fassung

Bitte bringen Sie zu dieser Verhandlung diese Verständigung mit und beachten Sie folgende

H I N W E I S E

Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der Verständigungsliste.

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die aufliegenden Projektunterlagen E I N S I C H T nehmen:
beim Marktgemeindeamt Altmünster (während der Amtsstunden)

Als A N T R A G S T E L L E R beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt.

Als P A R T E I beachten Sie bitte:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung persönlich Einwendungen erhebt. In diesem Fall erhalten Sie auch keine Bescheidausfertigung.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, zB Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten, gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung. Diesbezügliche Angaben sind, soweit im Projekt nicht namhaft gemacht, diesem zu entnehmen.

DIESE VERSTÄNDIGUNG ERGEHT AN:

1. Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
(**zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik "Kundmachungen"**)
2. Marktgemeinde Altmünster, p.A. Marktgemeindeamt, 4813 Altmünster (2-fach)
(**auch als Bewilligungsinhaberin**)
 - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
 - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage (AUSFERTIGUNG C, ZL.: 17213) zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden sowie

d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter³ die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Gewässerbezirk Gmunden, 4810 Gmunden, Stelzhamerstr. 13

(per E-Mail an: Post, GWB-GM, CC: helmut.huber@ooe.gv.at)

zu 3.: mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Schutzwasserbautechnik (Terminvereinbarung mit Herrn Ing. Huber)

4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung, 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12 (WPLO-2015-204084/2-Aig-Hsw)

(per E-Mail an: Post, WW.PL)

5. Landeshauptmann von Oö. als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, p.A. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12

(per E-Mail an: Post, AUWR)

6. Gewässerbezirk Gmunden, 4810 Gmunden, Stelzhamerstraße 13

(per E-Mail an: Post, GWB-GM)

7. Franz Derflinger, 4814 Neukirchen b.A., Reindlmühl 10

8. Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich West, 4820 Bad Ischl

(per E-Mail an: badischl@die-wildbach.at)

9. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Traun-Innviertel, 4802 Ebensee, Steinkogelstraße 25 (Fischereiberechtigte)

(per E-Mail an: traun-innviertel@bundesforste.at)

10. Fischereirevierausschuss Ager-Vöckla, z.H. Obmann Alois Köttl, 4872 Neukirchen a. d. Vöckla, Redl 8

11. Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, DI Michael Putre, 5201 Seekirchen, Am Pfaffenbühel 27

(per E-Mail an: office@zt-putre.at)

zu 5. - 11.: mit der Einladung zur Teilnahme

12. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenbau und -erhaltung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1

(per E-Mail: Post, BauNe)

13. Straßenmeisterei Gmunden, 4810 Gmunden, Theresienthalstr. 4

(per E-Mail an: Post, Stm-GM)

14. Netz Oberösterreich GmbH (Strom/Gas) 4030 Linz, Neubauzeile 99

(per E-Mail an: bezirke@netzgmbh.at)

15. Telekom Austria AG PTM/NWC – Auftragsmanagement Nord, 4020 Linz, Anastasius-Grün-Straße 5
16. Dr. Friedrich Seifert, 4863 Seewalchen am Attersee, Atterseestraße 73
(als Pächter)

zu 13. bis 16.: zur Kenntnis und allfälligen Teilnahme
17. Abt. IV/Nat. Schutz i.H.
(zu 2015-192428)
(per E-Mail an: Abt1-Natur.BH-GM.Post@ooe.gv.at)

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Christa Wahl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.